

- 7.6 Der Zuwendungsempfänger hat der L-Bank bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die L-Bank ist zuständig für die Prüfung des Verwendungsnachweises und für eventuelle Rückforderungen. Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises übersendet die L-Bank den Prüfungsvermerk an die Bewilligungsbehörde und weitere Zuwendungsgeber (z. B. Kommunale Gebietskörperschaften, Arbeitsverwaltung, Gemeinsame zuständige Stelle der Pflegekassen).
- 7.7 Auf der Homepage des Sozialministeriums (www.sozialministerium-bw.de) stehen folgende Vordrucke zur Verfügung:
- Antragsformular und
  - Verwendungsnachweis.
- 8 **Inkrafttreten, Geltungsdauer**  
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

GABl. S.29

## MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

### **Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums über die Aufgaben des Geologischen Dienstes im Regierungspräsidium Freiburg**

Vom 14. Dezember 2011 – Az.: 23-4700/131 –

Der Geologische Dienst im Regierungspräsidium Freiburg nimmt als die zentrale geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes und Geologische Anstalt im Sinne von § 1 des Lagerstättengesetzes folgende Aufgaben wahr:

1. Geowissenschaftliche Landesaufnahme auf den Gebieten
  - Geologie,
  - Bodenkunde,
  - Hydrogeologie,
  - Geothermie,
  - Rohstoffgeologie,
  - Ingenieurgeologie,
  - Geochemie,
  - Geophysik.
2. Auf den in Nr. 1 genannten Gebieten
  - Errichtung und Pflege von geowissenschaftlichen Informationssystemen, Informationsdiensten, Archiven und Belegsammlungen auch in Kooperation mit anderen Behörden und anderen nationalen und internationalen Institutionen,
  - Forschung und Entwicklung, auch in Kooperation mit den anderen Staatlichen Geologischen Diensten, Hochschulen, internationalen Institutionen, Verbänden und anderen Einrichtungen,
  - Veröffentlichungen von geowissenschaftlichen Daten und Informationen in Form digitaler Produkte, Karten, geowissenschaftlichen und allgemeinbildenden Publikationen, Berichten, Internetportalen, Vorträgen und Veranstaltungen,
  - Erarbeitung von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der im Amt vorhandenen Informationen,

- Beratung und Gutachtenerstellung für die Landesbehörden,
  - Beratung und Gutachtenerstellung für andere Auftraggeber unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Landesinteressen,
  - Wahrnehmung des Landeserdbebendienstes.
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

GABl. S.33

### **Bekanntmachung der Förderrichtlinie Umwelttechnik im Rahmen des Operationellen Programms für das Ziel »Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung« Teil EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in Baden-Württemberg 2007–2013 vom 1. Juni 2008**

Vom 6. Dezember 2011 – Az.: 24-8803.07/6 –

- 1 **Zuwendungsziel**  
Ziel der Förderung ist die Entwicklung innovativer Umwelttechniken, die sich durch hohe Ressourceneffizienz und Umweltleistung auszeichnen. Gefördert wird unternehmensnahe Forschung und Entwicklung in Verbundvorhaben. Dem Innovationsgrad der zu fördernden Vorhaben kommt eine besondere Bedeutung zu.  
Durch die Entwicklung umweltfreundlicher, Energie und Material sparender Verfahren und Produkte soll ein Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung und zur Umweltverbesserung für eine nachhaltige Entwicklung – insbesondere im Hinblick auf den Klima- und Ressourcenschutz – geleistet werden. Für Baden-Württemberg relevante Industriezweige und Techniken werden aufgegriffen, um die regionalen Stärken weiter auszubauen. Die Richtlinie unterstützt eine in-